

Merkblatt Umgang mit Feuerwerk



Als Grundregel gilt

Wer mit Sprengmitteln oder pyrotechnischen Gegenständen umgeht, ist verpflichtet, zur eigenen Sicherung sowie zum Schutze von Leben und Gut alle nach den Umständen gebotenen und zumutbaren Massnahmen zu treffen.

Tipps im Umgang mit Feuerwerk

- 🔥 Feuerwerk auf stabilem Untergrund platzieren
- 🔥 Genügend Abstand zu Menschen, Tieren und Gebäuden halten – die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände einhalten
- 🔥 Bei einem Blindgänger 15 Minuten warten und sich erst dann nähern – und kein zweites Mal anzünden
- 🔥 In der Nähe von Feuerwerkskörper nicht rauchen
- 🔥 Weisungen der Behörden befolgen – Feuerverbot heisst Feuerverbot
- 🔥 Altersvorgaben beachten und Kinder nicht unbeaufsichtigt lassen
- 🔥 Feuerwerksartikel nur aus gut verankerten Abschussvorrichtungen abfeuern
- 🔥 Warn – und Anwendungshinweise auf der Verpackung beachten
- 🔥 An Feiertagen mit hoher Feuerwerks-Wahrscheinlichkeit Türen, Fenster und Dachluken schliessen sowie Sonnenstoren einrollen

Lärmschutz / Nachtruhe

- 🔥 Während der **Nachtruhe (22:00 bis 06:00 Uhr)** darf kein Feuerwerk abgebrannt werden. Am Nationalfeiertag und zum Jahreswechsel werden Ausnahmen toleriert. Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften der Gemeinde und Auflagen in Bewilligungen.

Wo darf kein Feuerwerk gezündet werden?

- 🔥 im Innern von Gebäuden,
- 🔥 in der Nähe von Pflegeeinrichtungen
- 🔥 bei Bauernhöfen, Scheunen und Tiergehegen
- 🔥 bei Kornfeldern
- 🔥 im Wald und an den Waldrändern
- 🔥 in Menschenansammlungen.

Vollzug / Zuständigkeit

Der Vollzug der Sprengstoffverordnung ist im Kanton Luzern bei verschiedenen Behörden angesiedelt:

- Die Bewilligungen und Kontrollen über den [Verkauf und die Lagerung](#) von pyrotechnischen Gegenständen und Sprengstoff > bei der Luzerner Polizei
- Die Ausgabe der [Erwerbsscheine](#) für den Erwerb von Sprengstoffe und pyrotechnische Gegenstände der Kat. F4, T2, P2 > bei der Luzerner Polizei
- Die Bewilligungen zum Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen im [Indoorbereich](#) > bei den Gemeinden sowie der Gebäudeversicherung
- [Gesuchsformular](#) für die Benützung von öffentlichem Grund in der Stadt Luzern
- Ein Merkblatt für die Gemeinden finden Sie unter folgendem Link: [Merkblatt](#)

Häufig gestellte Fragen

Was genau sind pyrotechnische Gegenstände und wann dürfen diese legal gezündet werden?

- Pyrotechnische Gegenstände enthalten mindestens einen Zünd- oder Explosivsatz. Ihre Energie ist dazu bestimmt, Licht, Wärme, Schall, Rauch, Druck, eine Bewegung oder ähnliche Wirkung zu erzeugen. Diese unterscheiden sich zwischen:
 - pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (Beispiel Feuerwerkskörper)
 - pyrotechnischen Gegenständen zu gewerblichen Zwecken (Beispiel Hagelabwehrrakete)

Je nach Produkt ist für den Abbrand ein [Verwendungsausweis FWA/FWB](#) erforderlich

Wer Feuerwerkskörper der Kat. F4 verwenden will, muss zudem über einen sogenannten [Verwenderausweis für Kat. FWA/FWB](#) verfügen.

Ich möchte auf meinem Gebäudevorplatz am 1. August Feuerwerkskörper verkaufen. Benötige ich dafür eine Bewilligung?

- Der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (Feuerwerkskörper F2-F3) ist bewilligungspflichtig. [Gesuchsformular](#)

Ich habe im Ausland Feuerwerk gekauft und möchte dieses in die Schweiz importieren. Was muss ich beachten?

- Pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken Kat. F1-F3 (ausgenommen Bodenknuller) im Reisenden- und Grenzverkehr bis zu einem Gesamtgewicht von 2,5 kg brutto/pro Person dürfen ohne Bewilligung in die Schweiz eingeführt werden. Für grössere Mengen oder Kat. F4 Feuerwerkskörper ist beim Bundesamt für Polizei (fedpol) eine [Einfuhrbewilligung](#) einzuholen.

Ist das Abbrennen von Feuerwerk bewilligungspflichtig?

- ☛ Für handelsübliches Feuerwerk besteht im Kanton Luzern keine Bewilligungspflicht. Für Grossfeuerwerke der Kat. F4 benötigt der Verwender für den Erwerb einen Erwerbsschein einen entsprechenden Verwenderausweis.
- ☛ In der Stadt Luzern ist das Abfeuern von Feuerwerk Kat. F4 bewilligungspflichtig. Entsprechende Anträge werden durch die Dienstabteilung Stadtraum und Veranstaltungen der Stadt Luzern geprüft. [Gesuchsformular](#)

Dürfen pyrotechnische Gegenstände zu gewerblichen Zwecken, wie z.B. ein Notsignal/Handlichtfackel, auch zu Vergnügungszwecken verwendet werden?

- ☛ Es ist verboten, Sprengmittel und pyrotechnische Gegenstände, die für andere Zwecke bestimmt sind, zu Vergnügungszwecken zu verwenden. Die Kantone können die Verwendung von Schiesspulver für Feier historischer Anlässe oder für ähnliche Bräuche ausnahmsweise erlauben, wenn für die fachgemässe Verwendung Gewähr besteht.

Dürfen Bodenknaller in der Schweiz verwendet werden?

- ☛ Am Boden knallende pyrotechnische Gegenstände sind in der Kategorie P2 (pyrotechnische Gegenstände zu gewerblichen Zwecken) klassiert. Solche Produkte dürfen weder in die Schweiz eingeführt noch hergestellt werden. Der Erwerb, die Abgabe und die Verwendung von am Boden knallenden pyrotechnischen Gegenständen ist verboten und nach Sprengstoffgesetz strafbar.

Als Feuerwerk im Sinne dieser Bestimmungen gelten pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken wie Feuerwerksraketen, Knallkörper, Vulkane, Sonnen, römische Kerzen, Luftheuler und dergleichen.

Sie werden gemäss Sprengstoffgesetz des Bundes in folgende Kategorien eingeteilt:

Kategorie 1

(dürfen nicht an Personen unter 12 Jahren abgegeben werden)

Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen, die zur Verwendung in eingegrenzten Bereichen einschliesslich Wohngebäuden vorgesehen sind.

Kategorie 2

(dürfen nicht an Personen unter 16 Jahren abgegeben werden)

Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, die für die Verwendung in eingegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind.

Kategorie 3

(dürfen nicht an Personen unter 18 Jahren abgegeben werden)

Feuerwerkskörper, die eine mittlere Gefahr darstellen, die für die Verwendung in weiten, offenen Bereichen im Freien vorgesehen sind.

Kategorie 4

(dürfen nur an Personen mit Fachkenntnissen ab 18 Jahren abgegeben werden)

Feuerwerkskörper, die eine grosse Gefahr darstellen und dem gewerblichen Gebrauch vorbehalten sind. Sie dürfen nicht in den Detailhandel gebracht werden.

Allgemeine Gesetzliche Grundlagen siehe [Fedpol](#)

Für Auskünfte oder Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Luzerner Polizei
Fachbereich Waffen/Sprengstoff/Pyrotechnik